



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1795 –**

### **Frage Nummer 2**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Cemal  
Bozoğlu**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um das Verbot der militanten Skinheadvereinigung „Hammerskin Nation“ auch in Bayern durchzusetzen, welche Ergebnisse diese Maßnahmen bisher erbracht haben und ob der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vorliegen, dass sich die Hammerskin Chapter in Bayern und Franken tatsächlich aufgelöst haben und keine weiteren Aktivitäten mehr entfalten?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat (BMI) hat mit Verfügung vom 24.07.2023 den Verein „Hammerskins Deutschland“ einschließlich seiner regionalen Chapter „Bayern“, „Berlin“, „Brandenburg“, „Bremen“, „Franken“, „Mecklenburg“, „Pommern“, „Rheinland“, „Sachsen“, „Sarregau“, „Westfalen“, „Westwall“, „Württemberg“ und seine Teilorganisation „Crew 38“ verboten und aufgelöst. Das BMI unterliegt als Bundesbehörde allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages.

Mit dem Verbot sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG (VereinsG = Vereinsgesetz) (i. V. m. §§ 10, 11, 12 VereinsG) die Beschlagnahme und die Einziehung von Vereinsvermögen sowie von Forderungen Dritter gegen die „Hammerskins Deutschland“, ihre regionalen Chapter sowie ihre Teilorganisation „Crew 38“ und die Anordnung der Beschlagnahme und die Einziehung von Sachen Dritter verbunden. Im Rahmen der Verbotsmaßnahme wurden zudem weitere Beweismittel beigebracht, die geeignet sind, die verfassungswidrige Zielsetzung des Vereins, seine Strafgesetzwidrigkeit sowie die aggressiv-kämpferische Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung zu belegen (§ 4 Abs. 4 VereinsG).

Das BMI als zuständige Verbotsbehörde hat mit Vollzugsersuchen vom 24.07.2023 das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ersucht, die Verbotsverfügung in Bayern zu vollziehen und die vereinsrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu hat das BMI gebeten, die Verbotsverfügung den betroffenen Mitgliedern zuzustellen und die Wohnräume der genannten Personen inklusive aller Nebengelasse und Kraftfahrzeuge zu durchsuchen sowie die aufgefundenen Beweismittel und ggf. Vereinsvermögen auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 4, 10 Abs. 2 VereinsG zu beschlagnahmen und sicherzustellen.

Am 19.09.2023 erfolgten bundesweite Exekutivmaßnahmen. Die vom StMI mit dem Vollzug beauftragten Regierungen von Mittelfranken und Unterfranken haben unter Inanspruchnahme von Vollzugs- und Amtshilfe der Polizeipräsidien Mittelfranken und Unterfranken das im Rahmen der Exekutivmaßnahmen aufgefundene Vereinsvermögen sichergestellt und weitere Beweismittel beschlagnahmt. Diese Asservate wurden im Anschluss an die von der Verbotsbehörde bestimmten Bundesbehörden zur weiteren Auswertung verbracht. Ergebnisse über diese Auswertung liegen derzeit nicht vor.

Mögliche Aktivitäten im Sinne von Nachfolgebestrebungen der Hammerskins in Bayern prüft das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) genau. Derzeit liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse vor, die eine Fortführung von Strukturen der Hammerskins in Bayern belegen.